



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
 Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	143. / 12.04.2010 / 15:15 – 16:15 Uhr
TOP:	05 – Financial Instruments with Characteristics of Equity (FICE)
Thema:	Projektstand (Update)
Papier:	143_05a_FICE Projektstand

Projektstand – Überblick

- 1 Dieses Dokument skizziert den aktuellen Projektstand und die vorläufigen IASB-/FASB-Beschlüsse zur künftigen Abgrenzung von Eigenkapital (EK) und Fremdkapital (FK). Diese werden in den Kontext der bisherigen Abgrenzungsregeln eingeordnet. Dabei werden folgende Aspekte – in dieser Reihenfolge – kurz ausgeführt:
 - IASB-/FASB-Beschlüsse für die künftige EK-FK-Abgrenzungskonzeption;
 - Kurzvergleich mit den Ansätzen/Konzepten aus dem IASB-Diskussionspapier (DP) und dem aktuellen IAS 32;
 - Aussagen zur Auswirkung auf die Besonderheiten deutscher Rechtsformen.
- 2 Alle nachfolgenden Ausführungen sind vorläufig, da IASB und FASB erst ausdrücklich „vorläufige“ Beschlüsse gefasst haben und diese noch nicht endgültig in Form eines *Exposure Draft* (ED) formuliert sind. Gleichwohl soll schon jetzt über die Grundtendenz informiert werden. Zudem sind für die weitere Planung einige Fragestellungen schon jetzt relevant (vgl. **143_05c**).
- 3 Nachstehende Ausführungen sind demzufolge kurz gefasst; Details folgen vsl. in der 146. DSR-Sitzung mit Vorstellung des ED.



IASB-FASB-Beschlüsse zur Abgrenzung

- 4 Grundsatzfestlegung: Im Meeting im Oktober 2008 beschlossen beide Boards, für weitere Überlegungen eine Mischung aus dem „*perpetual approach*“ und dem „*basic ownership approach*“ zugrunde zu legen.
- 5 Auf dieser Basis wurden seither Ideen zu einzelnen Aspekten der Klassifizierung, aber auch zur Bewertung und sonstigen Punkten erörtert, und einzelne – jedoch noch keine vollständigen – Beschlüsse gefasst. Diese werden nachstehend in Kurzform aufgeführt (für mehr Details aller IASB-Beschlüsse vgl. Unterlage **143_05d**, insb. S. 15-18).

Klassifizierung

- 6 Folgende wesentliche Prinzipien, die hiermit in Einklang stehen, wurden damit festgelegt:
 - Ewig laufende Instrumente („*perpetuals*“) sollen immer EK sein.
 - Derivate sollen immer FK sein.
 - Bei Kündigungs- bzw. Rückforderungsmöglichkeiten („*redemption*“) ist zu differenzieren; teils kann EK vorliegen, teils aber auch FK.
 - Die Rangfolge („*claim status*“) bei der Bedienung von Ansprüchen ist ebenfalls entscheidend; nur die nachrangigste Klasse soll EK darstellen.
- 7 Es wurden anschließend mehrere allgemeingültige Ansätze zur Klassifizierung im IASB diskutiert und jeweils wieder verworfen. Bei keinem Ansatz konnte dahingehend Einigung erzielt werden, dass die jeweiligen Abgrenzungsprinzipien für alle Instrumente zur „gewünschten“ (d.h. für sachgerecht erachteten) Klassifizierung führen.
- 8 Daraufhin wurde folgender Richtungswechsel beschlossen: Zur Abgrenzung wurden bisher zunächst kasuistische Beschlüsse gefasst; d.h. es wurde für eine Liste wesentlicher Arten von Instrumenten festgelegt, ob sie EK oder FK oder beides darstellen sollen. Auf Basis dieser Liste wird im Weiteren ein Prinzip für die Klassifizierung von EK und FK formuliert, das dann Basis der Vorschläge im erwarteten ED sein wird.
- 9 Nachstehend die vorläufigen Beschlüsse zur Klassifizierung in tabellarischer Form:



	Eigentümergehörige Instrumente, ewig laufend	Eigentümergehörige Instrumente, kündbar/rückzahlbar	Eigentümergehörige Instrumente, wandelbar	Schuldinstrumente, wandelbar	Sonstige
	<i>“perpetual owner instruments”</i>	<i>“puttable or redeemable owner instruments” (cash-settled)</i>	<i>“convertible owner instruments” (share-settled)</i>	<i>“convertible debt instruments”</i>	<i>Other contracts</i>
Einordnung als EK	<ul style="list-style-type: none"> • perpetual pref. shares • common shares • partnership interests (if active management role) • also if limited life entity 	<ul style="list-style-type: none"> • requirement or at holder’s or issuer’s option, but only on liquidation • requirement or at holder’s or issuer’s option, but only if holder retires, dies, withdraws, or ceases to engage • pref. into common shares, at specified date or specified event certain to occur 	<ul style="list-style-type: none"> • at holder’s option, into perpetuities, specified number at specified price or for no compensation • at holder’s option, into puttable/redeemable EQ instruments, specified number at specified price or for no compensation • into EQ derivatives, specified number at specified price or for no compensation 	---	---
Aufspaltung in EK und FK	---	<ul style="list-style-type: none"> • otherwise puttable at holder’s option → put option=FK → remainder=EK 	<ul style="list-style-type: none"> • otherwise puttable at holder’s option → put option=FK → remainder=EK 	<ul style="list-style-type: none"> • convertible at holder’s option into a specific number of EQ instr. → plain vanilla bond=FK → remainder/option=EK 	<ul style="list-style-type: none"> • requirement to repurchase own shares at specified date or specified event certain to occur → payable amount=FK → remainder=contra EK
Einordnung als FK	---	<ul style="list-style-type: none"> • at specified date • at specified event certain to occur 		<ul style="list-style-type: none"> • convertible not into a specific number 	<ul style="list-style-type: none"> • freestanding put option • embedded put option



Bewertung

- 10 Ferner wurden endgültige Beschlüsse zur Bewertung von EK und FK wie folgt gefasst:
- Transaktionskosten sind immer vollständig als Aufwand zu erfassen.
 - Einzelne EK-Instrumente sind bei Erstbilanzierung zum Transaktionspreis (ohne Transaktionskosten) anzusetzen.
 - EK-Anteile in hybriden Finanzinstrumenten sind bei Erstansatz durch Differenzbildung zu bewerten; der Wert bemisst sich aus dem Transaktionspreis des gesamten Hybridinstruments abzgl. Fair Value des Verbindlichkeiten-Anteils.
 - Einzelne EK-Instrumente sind zu Folgezeitpunkten nur zu bewerten, wenn sie zurückzuzahlen sind; der Wert bestimmt sich aus dem rechnerischen Rückzahlungsbetrag am Bewertungstag.
 - Auch EK-Anteile in hybriden Instrumenten sind zu Folgezeitpunkten nur zu bewerten, wenn sie zurückzuzahlen sind; der Wert ist die Differenz aus ursprünglichem Transaktionspreis und fortgeschriebenem Wert des Verbindlichkeiten-Anteils.
 - Verbindlichkeiten sind – bei Erst- wie Folgezeitpunkten – nach den Vorschriften für finanzielle Vermögenswerte/Schulden zu bewerten.

Sonstige Festlegungen

- 11 Zudem wurde beschlossen: Das Eigenkapital einer Tochtergesellschaft soll auch im Konzernabschluss der Mutter identisch klassifiziert werden, außer die Natur des Instruments ändert sich infolge der Konsolidierung.
- 12 In der Frage, wie wandelbare Schuldinstrumente zu bilanzieren sind, hat sich der IASB für eine Aufteilung in eine optionale und eine Basiskomponente ausgesprochen; die Option ist als Verbindlichkeit zu behandeln, der übrige Teil als EK.
- 13 Zuletzt haben IASB und FASB im März 2010
- den Anwendungsbereich gemäß aktuellem IAS 32 festgelegt;
 - die Umstände für eine Pflicht zur Umklassifizierung (von EK nach FK oder umgekehrt) inkl. der notwendigen Neubewertung festgelegt;
 - festgelegt, dass die Wahl der Fair Value-Option die eventuelle Trennung in eine EK- und eine FK-Komponenten nicht ausschließt;
 - wirtschaftliche Zwänge (*economic compulsion*) für unerheblich in Bezug auf die Klassifizierung erklärt;



- die bisherigen Zusatzangaben bestätigt, jedoch ergänzt um weitere Angaben bei *settlement*-Wahlmöglichkeiten sowie eine Übersicht über die Wertentwicklung aller Kapitalbestandteile;
- für die Erstanwendung bzw. den Übergang eine eingeschränkte rückwirkende Anwendung der Neuregeln beschlossen.

Offene Punkte

- 14 Weiterhin ungeklärt ist – neben der Formulierung des allgemeinen Klassifizierungsprinzips –, ob das EK oder das FK oder beides definiert werden soll, d.h. ob eine bzw. welche der beiden Kapitalkomponenten lediglich Residuum ist oder nicht.

Erster Vergleich mit dem IASB-Diskussionspapier

- 15 Im IASB-Diskussionspapier (DP) wurden prinzipiell vier Ansätze zur Diskussion gestellt:
- der *Basic Ownership Approach (BOA)*,
 - der *Ownership Settlement Approach (OSA)*,
 - der *Reassessed Expected Outcome Approach (REO)* und
 - der *Loss Absorption Approach (LAA)*.
- 16 Formal verwies das IASB-DP lediglich auf andere Dokumente, in denen die Ansätze im Detail dargestellt sind. Die ersten drei Ansätze wurden durch den FASB im November 2007, der vierte von EFRAG/DRSC im Januar 2008 vorgeschlagen bzw. veröffentlicht. Nachfolgend eine kurze Übersicht der verschiedenen Ansätze:

Ansatz	Prinzip (EK, wenn ...)	Konkretisierung des Prinzips
IAS 32	keinerlei (vertragliche) Zahlungsverpflichtungen, Ausnahme für <i>puttables</i> und <i>fixed-for-fixed</i>	Zahlung nur bei Liquidation bzw. nur auf Veranlassung des Unternehmens selbst, d.h. keine Kündbarkeit (konkrete Ausnahme bei <i>puttables</i>)
BOA	Nach-/Letztrangigkeit	nur <i>basic ownership instruments</i> , d.h. (nur) alle Instrumente mit niedrigstem Rang für Liquidationsansprüche, dies umfasst ewig laufende sowie kündbare, wenn bei Kündigung nur Anspruch auf anteiliges Nettovermögen besteht
OSA	Nach-/Letztrangigkeit	wie BOA, zusätzlich Derivate auf <i>basic ownership instruments</i> sowie andere ewig laufende Instrumente, bei denen keine Tilgungsverpflichtung (ggf. aber andere Verpflichtung) besteht
REO	Nach-/Letztrangigkeit	wie BOA, zusätzlich Komponenten gesplitteter hybrider Instrumente
LAA	Verlusttragung	alle Instrumente, die kontinuierlich Verluste absorbieren können (also Reduktion des Anspruchs bei Verlusteintritt)



- 17 Der nunmehr in Entwicklung befindliche Ansatz des IASB entspricht im Prinzip keinem der o.g. vier Ansätze. Er kommt hingegen dem aktuellen IAS 32 sehr nahe, wohingegen die anderen vier Ansätze sich grundsätzlich vom aktuellen IAS 32 unterscheiden. Gleichwohl ist im Detail festzustellen, dass die Ansätze sich nur in der grundlegenden Sichtweise unterscheiden. Die faktischen Auswirkungen auf die konkrete Klassifizierung bestimmter Instrumente waren teils unklar, teils unerwünscht, teils gar nicht unterschiedlich und insbesondere größtenteils nicht anders als nach IAS 32. Deshalb hatten IASB und FASB auch alle Ansätze nach deren Diskussion jeweils verworfen – und sind letztlich dahin zurückgekehrt, IAS 32 als Ausgangspunkt zu nutzen und lediglich Modifikationen auf dessen Basis festzulegen.
- 18 Aus jetziger Sicht – ohne Detailkenntnis – würde der aktuell entwickelte Ansatz sehr nahe an IAS 32 angelehnt, mit Ausnahmen zu nachstehenden Punkten:
- „*fixed-for-fixed*“-Ausnahme wird verändert in „*specified-for-specified*“, somit ist z. B. auch die Festlegung eines festen Betrags in Fremdwährung oder die Festlegung einer bestimmten Aktienquote (statt Aktienanzahl) hierunter eingeschlossen;
 - bei *puttables*: Trennungspflicht für hybride Instrumente, die nicht insgesamt EK sein können, in EK- und FK-Komponente;
 - bei *puttables*: die (vorzeitige) Kündigungsmöglichkeit ist dann unschädlich, wenn diese nur bei bestimmten Ereignissen – etwa Tod, Pensionierung oder sonstige Beendigung der Partizipation eines Eigentümers – besteht und zugleich die übrigen Eigentümer unverändert ihre Position und Rechte behalten bzw. ausüben können.
- 19 Das vorherige DP ist für die Erörterung des aktuellen Neuvorschlags insoweit irrelevant, als das Grundprinzip der Abgrenzung nicht – wie bei allen Ansätzen des DP – auf der Nach-/Letztrangigkeit der Instrumente im Liquidationsfall, sondern weiterhin – wie auch IAS 32 bisher – auf dem Nichtbestehen irgendwelcher Zahlungsverpflichtungen während der Lebenszeit des Unternehmens (also vor Liquidation) beruht.



Auswirkungen auf Besonderheiten deutscher Rechtsformen

- 20 Diese Beurteilung kann grundsätzlich erst auf Basis der noch festzulegenden Prinzipien für die Klassifizierung von Instrumenten fundiert und abschließend stattfinden.
- 21 Die vorliegenden Informationen über bisherige IASB-Beschlüsse lassen vermuten, dass die Besonderheiten bestimmter Rechtsformen, wie sie (auch) in Deutschland vorkommen – insb. die Kündbarkeit von Anteilen – nicht explizit erörtert wurden.
- 22 Aus jetziger Sicht lässt sich lediglich Nachstehendes schlussfolgern:
- Die grundsätzliche Anlehnung an IAS 32 dürfte darauf hinauslaufen, dass dieselben Abgrenzungsprobleme fortbestehen.
 - Die neu formulierte Ausnahme (ggf. „Ausnahmeprinzip“) bzgl. Unschädlichkeit einer Kündigungsmöglichkeit in definierten spezifischen Situationen lässt weitere kündbare Instrumente für eine EK-Klassifizierung zu; gleichwohl deckt dies nicht solche Sachverhalte bzw. Instrumente ab, für die ein allgemeines gesetzliches Kündigungsrecht besteht.
 - Folglich ist eine EK-Klassifizierung von Instrumenten wie (typische) stille Einlagen, bestimmte Genussrechte oder Genossenschafts-Geschäftsguthaben mit Abfindung nach GenG voraussichtlich weiterhin problematisch bzw. nicht möglich.
- 23 Dabei ist zu bedenken, dass die bisherigen IASB-FASB-Beschlüsse lediglich die gewünschte Klassifizierung (nicht-abschließend) aufgelisteter Instrumente umfasst. Das hierfür erforderliche Prinzip, welches jedoch noch nicht formuliert wurde, kann ggf. die EK-Klassifizierung weiterer Instrumente ermöglichen.
- 24 Es besteht die Möglichkeit, den IASB im Vorfeld der Veröffentlichung seines ED auf diese Besonderheiten erneut hinzuweisen. Hierzu sind die geplanten *outreach activities*, bei denen deutsche Repräsentanten explizit einbezogen werden sollen (vgl. **143_05c**, Tz. 5 und 22), geeignet.